



Reglement über das Gemeindeunternehmen InfraWerkeMünsingen (IWM-Reglement)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
InfraWerke Münsingen	3
Vermögen.....	3
Verhältnis zu Kundinnen und Kunden.....	3
Eignerstrategie	4
2. Aufgaben	4
Elektrizitätsversorgung	4
Gasversorgung.....	4
Wärmeversorgung.....	4
Wasserversorgung	4
Versorgungsgebiet	5
Versorgungsanlagen	5
Weitere Versorgungsleistungen.....	5
Geografisches Informationssystem.....	5
Besondere Leistungen für die Gemeinde.....	6
Gewerbliche Leistungen	6
Erfüllung der Aufgaben.....	6
Unternehmensstrukturen	6
3. Organisation	6
Organe	6
Verwaltungsrat	6
1. Zusammensetzung	6
2. Wahl, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	7
3. Einberufung	7
4. Zuständigkeiten	7
Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	7
Revisionsstelle	8
Personal.....	8
4. Aufsicht, Berichterstattung	8
Aufsicht	8
Berichterstattung	8
5. Finanzhaushalt	9
Grundsätze.....	9
Kostendeckung, Gewinn.....	9
Konzessionsabgabe	9
6. Gebühren	9
Grundsatz.....	9
Elektrizität.....	10
Wärme.....	10
Wasser	11
Weitere Gebühren	11
Tarife.....	12
Gebührenpflichtige	12
Inkasso.....	12
7. Vertragliche Entgelte	13
Besondere vertragliche Regelungen.....	13
Preise	13
8. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
Ausführungsbestimmungen	13
Rechtspflege	13
Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
Inkrafttreten	13

Gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Energieversorgung,
- die kantonale Gesetzgebung über die Wasserversorgung,
- Art. 65 und 66 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹,
- Art. 55 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Münsingen vom 4. März 2001,

erlässt das Parlament das folgende

Reglement über das Gemeindeunternehmen InfraWerkeMünsingen (IWM-Reglement)

1. Allgemeine Bestimmungen

InfraWerke Münsingen

Art. 1

¹ Die InfraWerkeMünsingen (IWM) sind als Gemeindeunternehmen nach Art. 65 und 66 des Gemeindegesetzes eine selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Münsingen (Gemeinde) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die IWM haben ihren Sitz in Münsingen.

³ Sie sind im Handelsregister eingetragen.

Vermögen

Art. 2

Die IWM verfügen über das Eigentum an den für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Grundstücken, Anlagen und weiteren Vermögenswerten.

Verhältnis zu Kundinnen und Kunden

Art. 3

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den IWM und den Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur

- a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung in Bezug auf die Netznutzung und, soweit die Kundinnen und Kunden nicht über freien Netzzugang verfügen, die Lieferung elektrischer Energie,
- b) im Bereich der Wärmeversorgung der Kundinnen und Kunden mit Anschlusspflicht,
- c) im Bereich der Wasserversorgung,
- d) soweit das übergeordnete Recht dies vorschreibt.

² Die IWM können in diesem Bereich hoheitlich auftreten. Sie können namentlich

- a) Gebühren für ihre Leistungen erheben,
- b) Pflichten der Kundinnen und Kunden vorsehen und im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts privates Grundeigentum beanspruchen und in Rechte Privater eingreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist,
- c) Verfügungen erlassen und nach den Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchsetzen.

³ Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der übrigen Tätigkeiten ist privatrechtlicher Natur.

Eignerstrategie

Art. 4

¹ Der Gemeinderat beschliesst eine Eignerstrategie der Gemeinde für die IWM.

² Die Eignerstrategie enthält politische Vorgaben zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Reglements.

³ Sie wahrt die unternehmerische Autonomie der IWM.

2. Aufgaben

Elektrizitätsversorgung

Art. 5

¹ Die IWM versorgen Kundinnen und Kunden in dem ihnen zugeteilten Netzgebiet mit elektrischer Energie.

² Sie bieten als Standardprodukt Energie aus erneuerbaren Quellen an und sorgen dafür, dass die Kundinnen und Kunden aus verschiedenen Angeboten auswählen können.

³ Sie produzieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten elektrische Energie mittels Fotovoltaik, Wasserkraft, Wärmekraftkopplung und andern erneuerbaren Quellen. Sie können mit selbst produzierter Energie Handel treiben, soweit sie diese nicht für die Versorgung im Gemeindegebiet benötigen.

⁴ Sie sind verpflichtet, dezentral erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts in ihr Netz aufzunehmen.

⁵ Sie sorgen gegen Entgelt für die zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze der Gemeinde.

Gasversorgung

Art. 6

¹ Die IWM können Kundinnen und Kunden mit Gas versorgen.

² Sie sind nicht zur Gasversorgung und insbesondere nicht dazu verpflichtet, neue Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz anzuschliessen.

Wärmeversorgung

Art. 7

¹ Die IWM versorgen die Kundinnen und Kunden, die nach dem Baureglement und dem Zonenplan zum Anschluss an das Wärmenetz verpflichtet sind, mit Heiz- und Brauchwarmwasser.

² Sie können dezentral erzeugte Wärme übernehmen, sofern dies wirtschaftlich ist.

Wasserversorgung

Art. 8

¹ Die IWM versorgen die Kundinnen und Kunden nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts mit Trink- und Brauchwasser.

² Sie sorgen für eine einwandfreie Wasserqualität.

³ Sie gewährleisten einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz und stellen die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

⁴ Sie versorgen die öffentlichen Brunnen in der Gemeinde mit Wasser und reinigen diese.

Versorgungsgebiet

Art. 9

¹ Die IWM nehmen die Aufgaben nach Art. 5-8 für das gesamte Gebiet der Gemeinde Münsingen wahr, soweit sich aus diesem Reglement nichts anderes ergibt. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Versorgungsträgern sowie die Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung, namentlich über die freie Wahl von Versorgungsträgern und die Zuweisung von Netzgebieten für die Stromversorgung.

² Die IWM können diese Aufgaben auch ausserhalb der Gemeinde Münsingen erfüllen, sofern dies die Versorgung im Gebiet nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder verteuert.

Versorgungsanlagen

Art. 10

¹ Die IWM erstellen, betreiben und unterhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Versorgungsanlagen, soweit sie dafür nicht Anlagen anderer Versorgungsträger in Anspruch nehmen.

² Sie sorgen für einen sicheren Betrieb und, soweit erforderlich, für die rechtliche Sicherung der Anlagen.

³ Sie sind berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit Energie und Wasser sowie für die öffentliche Beleuchtung in Anspruch zu nehmen. Vorbehalten bleibt Art. 29.

⁴ Sie dürfen die Anlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und für die öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet der Gemeinde nicht veräussern oder in Gesellschaften einbringen, die nicht vollständig in ihrem Eigentum stehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats oder, wenn der Wert der Anlage die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats übersteigt, des Parlaments.

Weitere Versorgungsleistungen

Art. 11

Die IWM können weitere Versorgungsleistungen erbringen, namentlich

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nach diesem Reglement nicht verpflichtet sind, mit Energie versorgen,
- b) Versorgungsleistungen im Bereich der Telekommunikation anbieten.

Geografisches Informationssystem

Art. 12

¹ Die IWM betreiben ein geografisches Informationssystem (GIS) für sich und, gegen Entgelt, für die Gemeinde.

² Sie können entsprechende Dienstleistungen Dritten zu Marktbedingungen anbieten.

Besondere Leistungen für die Gemeinde	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die IWM können im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten und des gemeindeeigenen Rechts sowie der Eignerstrategie (Art. 4) für die Gemeinde weitere Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben der IWM nach Art. 5-12 aufweisen oder der Erfüllung anderer Aufgaben der Gemeinde dienen.</p> <p>² Die Gemeinde und die IWM regeln die Einzelheiten und insbesondere die Abgeltung durch Vertrag.</p>
Gewerbliche Leistungen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die IWM können für Dritte gewerbliche Leistungen erbringen, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Leistungen einen Zusammenhang mit den Aufgaben nach Art. 5-12 aufweisen, b) dies die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt und c) ein mindestens kostendeckendes Entgelt vereinbart wird. <p>² Sie treten im Bereich elektrische und sanitäre Hausinstallationen nicht in Konkurrenz zu Privaten auf.</p>
Erfüllung der Aufgaben	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die IWM erfüllen ihre Aufgaben nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen, sicher, wirtschaftlich, nachhaltig und umweltgerecht.</p> <p>² Sie beraten die Kundinnen und Kunden im Hinblick auf einen sparsamen und rationellen Energie- und Wasserverbrauch.</p>
Unternehmensstrukturen	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die IWM richten ihre Unternehmensstrukturen auf die Entwicklungen im Bereich ihrer Aufgaben und des Marktes aus.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit andern Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, sich an andern Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen gründen oder erwerben.</p> <p>³ Die selbständige und unabhängige Erfüllung der Aufgaben im Gemeindegebiet nach Art 5-12 muss jederzeit gewährleistet sein. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 4.</p>
3. Organisation	
Organe	<p>Art. 17</p> <p>Organe der IWM sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Verwaltungsrat, b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, c) die Revisionsstelle.
Verwaltungsrat 1. Zusammensetzung	<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder müssen mit den Aufgaben der IWM vertraut sein und über unternehmerische Fähigkeiten verfügen. Mindestens drei Mitglieder müssen in der Gemeinde Münsingen wohnhaft sein.</p>

³ Der Gemeinderat ist mit einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

2. Wahl, Amtsdauer,
Amtszeitbeschrän-
kung

Art. 19

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Amtsdauer beginnt für jedes Mitglied individuell mit dessen Wahl zu laufen.

³ Die Amtszeit ist auf höchstens drei volle Amtsdauern beschränkt. Sie endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

3. Einberufung

Art. 20

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat rechtzeitig zu Sitzungen ein.

² Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

4. Zuständigkeiten

Art. 21

¹ Der Verwaltungsrat führt die IWM. Er organisiert das Unternehmen nach zeitgemässen Grundsätzen, plant die Geschäftstätigkeit und verantwortet die Tätigkeit der IWM gegenüber der Gemeinde und Dritten.

² Der Verwaltungsrat

- a) fällt im Rahmen dieses Reglements und der Eignerstrategie des Gemeinderats die strategischen Entscheide,
- b) legt im Rahmen von Art. 27 die Einzelheiten des Rechnungswesens fest,
- c) stellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer an,
- d) überwacht die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement und der Eignerstrategie,
- e) beschliesst das Budget für die Erfolgsrechnung und die Investitionen unabhängig von ihrer Höhe,
- f) sorgt für ein zweckmässiges Controlling und internes Kontrollsystem,
- g) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat die Höhe der Gebühren im Rahmen dieses Reglements,
- h) beschliesst die Preispolitik der IWM für die nicht über Gebühren finanzierten Leistungen,
- i) nimmt weitere Zuständigkeiten nach diesem Reglement wahr.

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach übergeordnetem Recht oder diesen Reglement einem andern Organ zugewiesen sind und die er nicht an andere Stellen delegiert hat.

Geschäftsführerin
oder Geschäftsführer

Art. 22

¹ Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung einer Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der dem Verwaltungsrat nicht angehört.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die IWM nach den Vorgaben dieses Reglements, der Eignerstrategie und des Verwaltungsrats in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

Revisionsstelle

Art. 23

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der IWM. Sie beurteilt darüber hinaus regelmässig die Zweckmässigkeit des internen Kontrollsystems.

³ Sie berichtet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Sie kann weitere Empfehlungen abgeben.

⁴ Der Bericht über die Jahresrechnung muss den Anforderungen an die eingeschränkte Revision nach Art. 727a des Schweizerischen Obligationenrechts genügen.

Personal

Art. 24

Die IWM stellen das Personal mit Einschluss der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts an.

4. Aufsicht, Berichterstattung

Aufsicht

Art. 25

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die IWM. Er überprüft insbesondere die Einhaltung dieses Reglements und der Eignerstrategie.

² Er kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen der IWM nehmen.

³ Er erteilt den IWM Weisungen, wenn diese ihren Leistungsauftrag nach diesem Reglement und der Eignerstrategie nicht oder schlecht erfüllen oder unzulässige Tätigkeiten ausüben.

Berichterstattung

Art. 26

¹ Die IWM berichten dem Gemeinderat jährlich über

- a) den Geschäftsgang, den Jahresabschluss und die voraussichtliche künftige Entwicklung der Geschäftstätigkeit,
- b) die Einhaltung und Umsetzung dieses Reglements und der Eignerstrategie,
- c) festgestellte Unternehmensrisiken und die Massnahmen zur Risikokontrolle.

² Sie informieren den Gemeinderat unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse und über Entwicklungen oder Vorhaben von grosser Tragweite oder politischer Bedeutung.

³ Der Gemeinderat informiert das Parlament mindestens einmal jährlich anhand der Berichte der IWM und der Revisionsstelle über die Punkte nach Abs. 1. Er informiert das Parlament unverzüglich über Angelegenheiten nach Abs. 2.

5. Finanzhaushalt

Grundsätze

Art. 27

¹ Für die Buchführung und Rechnungslegung der IWM gelten die Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und die Vorgaben des übergeordneten Rechts für die einzelnen Aufgabenbereiche.

² Die IWM führen für jeden Aufgabenbereich nach Art. 5-8 je eine besondere Rechnung.

³ Quersubventionierungen der einzelnen Aufgabenbereiche sind nicht zulässig.

Kostendeckung, Gewinn

Art. 28

¹ Die Erträge der IWM aus der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser müssen mindestens die Aufwendungen im betreffenden Aufgabenbereich mit Einschluss der Abschreibungen, des Zinsaufwands für Fremdkapital, der Bildung von Reserven und der Konzessionsabgabe an die Gemeinde nach Art. 29 decken.

² Die IWM betreiben die Wasserversorgung nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit; sie erwirtschaften in diesem Bereich keinen Gewinn.

³ In den übrigen Bereichen streben die IWM einen angemessenen Unternehmensgewinn an, soweit das übergeordnete Recht dies zulässt.

Konzessionsabgabe

Art. 29

¹ Die IWM bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1,7 Rappen und höchstens 3,0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Sie belasten diese Abgabe den Kundinnen und Kunden anteilmässig im Sinn einer Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts (Art. 31 Abs. 4).

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe zusammen mit der Genehmigung der Gebühren für die Elektrizitätsversorgung fest.

6. Gebühren

Grundsatz

Art. 30

Die Gebühren für Leistungen der IWM sind im Rahmen der folgenden Bestimmungen verursachergerecht unter Berücksichtigung des mit der damit abgegoltenen Leistung verbundenen Aufwands festzulegen.

Art. 31

¹ Die IWM erheben für die Elektrizitätsversorgung

- a) einmalige Anschlussgebühren für die Erstellung des Anschlusses einer Baute oder Anlage,
- b) wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelte),
- c) wiederkehrende Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie an Kundinnen und Kunden ohne freien Netzzugang (Lieferungsentgelte).

² Die einmaligen Anschlussgebühren bemessen sich

- a) für Kundinnen und Kunden mit geringer beanspruchter Leistung (bis sechs kW) nach der Anzahl Gebäude und Wohnungen, deren Fläche und der beanspruchten Leistung in kW,
- b) für Kundinnen und Kunden mit einer beanspruchten Leistung von mehr als sechs kW nach der beanspruchten Leistung.

³ Der Verwaltungsrat der IWM kann die einmaligen Anschlussgebühren Elektrizitätsversorgung auch aufgrund des notwendigen Querschnittes des Netzanschlusskabels (Hausanschlusskabel) sowie nach der Nennstromstärke in Ampere (A) des Anschlussüberstromunterbrechers (Hausanschlussicherung) erheben.

⁴ Erhöhen sich die Bemessungsgrundlagen (Anzahl Gebäude und Wohnungen, Fläche, beanspruchte Leistung) für die Anschlussgebühren aufgrund eines Neu-, An- oder Umbaus, ist eine entsprechende zusätzliche Anschlussgebühr geschuldet. Eine Verminderung der Bemessungsgrundlagen führt zu keiner Rückerstattung bezahlter Gebühren, wird aber bei einer späteren Erhöhung berücksichtigt. Im Brandfall oder beim Abbruch der Baute oder Anlage werden bisher bezahlte Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

⁵ Die Netznutzungsentgelte bestehen

- a) aus einer von der beanspruchten Leistung und von der Anzahl Zählerstromkreise abhängigen Grundgebühr (Leistungspreis/Grundpreis),
- b) aus einer von der gelieferten Energie (kWh) abhängigen Gebühr (Arbeitspreis),
- c) aus einem Anteil für Systemdienstleistungen und weitere Abgaben und Zuschläge gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung, insbesondere über die Stromversorgung,
- d) aus einem Anteil der Abgabe an die Gemeinde nach Art. 30.

⁶ Die Lieferungsentgelte bemessen sich nach der gelieferten Energie (kWh).

⁷ Der Verwaltungsrat kann für die von der gelieferten Energie abhängigen Gebühren (Abs. 4 Bst. b und Abs. 5) generell oder für bestimmte Kundenkategorien die Charakteristik oder den Zeitpunkt des Bezug berücksichtigen (z.B. Hoch- und Niedertarif).

Art. 32

¹ Die IWM erheben für die Wärmeversorgung

- a) einmalige Anschlussgebühren für die Erstellung des Anschlusses

- einer Baute oder Anlage,
- b) wiederkehrende Gebühren für die Lieferung von Wärme.

² Die Anschlussgebühren richten sich nach der beanspruchten Leistung in kW. Art. 31 Abs. 3 gilt sinngemäss.

³ Die wiederkehrenden Gebühren bestehen

- a) aus einer von der beanspruchten Leistung abhängigen Grundgebühr (Leistungspreis) und
- b) aus einer von der gelieferten Energie (kWh) abhängigen Verbrauchsgebühr (Arbeitspreis).

Wasser

Art. 33

¹ Die IWM erheben für die Wasserversorgung

- a) einmalige Anschlussgebühren für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung,
- b) einmalige Löschbeiträge für die durch Löschanlagen geschützten Gebäude, für die kein Wasseranschluss besteht,
- c) wiederkehrende Gebühren für die Wasserlieferung.

² Die Anschlussgebühren bemessen sich

- a) nach dem Volumen des umbauten Raums gemäss der anwendbaren Norm und
- b) den installierten Belastungswerten gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

³ Die Löschbeiträge bemessen sich nach dem Volumen des umbauten Raums gemäss der anwendbaren Norm. Sie entsprechen dem Anteil der Anschlussgebühren nach Abs. 2 Bst. a.

⁴ Art. 31 Abs. 3 gilt für die Anschlussgebühren und die Löschbeiträge sinngemäss.

⁵ Die wiederkehrenden Gebühren für die Wasserlieferung bestehen

- a) aus einer von der Grösse des Wasserzählers abhängigen Grundgebühr (Grundpreis) und
- b) aus einer von der gelieferten Wassermenge abhängigen Verbrauchsgebühr (Arbeitspreis).

Weitere Gebühren

Art. 34

¹ Die IWM erheben einmalige Gebühren für besondere hoheitliche Leistungen, namentlich für Bewilligungen, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für Mahnungen säumiger Gebührenpflichtiger, für die Beseitigung rechtswidriger Zustände, für besondere technische Vorkehren sowie für besondere Leistungen auf Ersuchen der Kundinnen und Kunden hin.

² Die Gebühren bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der IWM und dem Wert der Leistung für die Kundinnen und Kunden.

³ Der Gesamtertrag dieser Gebühren darf die Aufwendungen für die damit abgegoltenen Leistungen nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

Tarife

Art. 35

¹ Der Verwaltungsrat legt die Höhe der einzelnen Gebühren nach Art. 31-34 und die weiteren Einzelheiten in Tarifen fest.

² Er sieht angemessene Verzugszinsen für säumige Gebührenpflichtige oder für den Fall vor, dass die IWM Gebühren aufgrund unzutreffender Angaben der Gebührenpflichtigen zu den Bemessungsgrundlagen nachfordern müssen.

³ Er kann für besondere Fälle, insbesondere für Gebühren in geringer Höhe oder für den vorübergehenden Bezug von Wasser, pauschalierte Gebühren vorsehen.

⁴ Die Gemeinderat genehmigt die Gebührentarife.

Gebührenpflichtige

Art. 36

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren und die einmaligen Löschbeiträge schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer (Allein-, Mit- oder Gesamteigentum) der angeschlossenen Bauten oder Anlagen. Im Fall von Stockwerkeigentum schuldet die Gebühren die Stockwerkeigentümergeinschaft.

² Die Erwerberinnen und Erwerber von Bauten oder Anlagen haften unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken für die zum Zeitpunkt des Erwerbs noch ausstehenden einmaligen Gebühren nach Abs. 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren für die Elektrizitäts- oder Wärmeversorgung schulden

- a) die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften, wenn diese selbst genutzt werden oder leer stehen oder wenn der Anschluss Einrichtungen oder Räumlichkeiten dient, die durch mehrere Parteien genutzt werden (Allgemeinzähler),
- b) die Mieterinnen und Mieter oder die Pächterinnen und Pächter vermieteter oder verpachteter Liegenschaften, soweit die Gebühren nicht unter Bst. a) fallen,
- c) im Fall von Stockwerkeigentum in jedem Fall die Stockwerkeigentümergeinschaft.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren für die Wasserversorgung schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften oder, im Fall von Stockwerkeigentum, die Stockwerkeigentümergeinschaft.

⁵ Die Gebühren für besondere Leistungen nach Art. 34 schuldet, wer die Leistung verursacht oder veranlasst.

Inkasso

Art. 37

¹ Die IWM setzen geschuldete Gebühren, die bestritten oder trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt werden, durch Verfügung nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege fest.

² Sie leiten nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung die Betreibung ein.

7. Vertragliche Entgelte

Besondere vertragliche Regelungen

Art. 38

¹ Die IWM können das Entgelt für gebührenpflichtige Leistungen in begründeten Fällen, namentlich bei besonderen technischen Verhältnissen wie speziellen Anschlusssituationen und dergleichen, durch Vertrag regeln.

² Sie berücksichtigen allfällige besondere Vorgaben des übergeordneten Rechts, die gebührenrechtlichen Grundsätze nach diesem Reglement sowie die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität.

Preise

Art. 39

¹ Die IWM vereinbaren für Leistungen, für die sie nach diesem Reglement keine Gebühr erheben, marktgerechte Preise.

² Die Preise sollen den IWM einen angemessenen Gewinn ermöglichen, mindestens aber den Aufwand für die betreffenden Leistungen innert eines angemessenen Zeitraums vollständig decken.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 40

¹ Der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Er regelt soweit erforderlich namentlich

- a) die Organisation der IWM,
- b) das Verhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der hoheitlichen Leistungen,
- c) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat die Höhe der Gebühren für Leistungen der IWM (Tarife),
- d) die Grundsätze für Vertragspreise.

Rechtspflege

Art. 41

¹ Verfügungen der IWM können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

² Für privatrechtliche Streitigkeiten gelten die anwendbaren Vorschriften über die Zivilrechtspflege.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 42

Das Organisations- und Gebührenreglement der Energie- und Wasserversorgung Münsingen vom 10.06.2001 (EWV-Reglement) ist aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 43

Dieses Reglement tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Vom Parlament der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 16.03.2016 genehmigt.

Parlament Münsingen

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Helena Denkinger

sig. Erika Wyss

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 16.03.2016 ist im Anzeiger Konolfingen vom 24.03.2016 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 25.04.2016, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 26.04.2016

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

sig. Thomas Krebs